

Satzung über die Berufsfachschule für Bekleidung (BerufsfachschulS Bekleidung – BFS/BK)

Vom 27. Juli 2010 (Amtsblatt S. 252),

geändert durch Satzung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 255)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), und auf Grund von Art. 27 Abs. 2, Art. 44 Abs. 4 und Art. 89 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 467), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02. Juli 2010 (Az.: VII.8-5 O 9210N44-3-7.64 199) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung, Aufnahme, Unterricht und Prüfung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufnahme
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Widmung, Aufnahme, Unterricht und Prüfung

- (1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von Textil- und Modenäherinnen und -nähern sowie von Änderungsschneiderinnen und -schneidern eine zweijährige, zur Ausbildung von Textil und Modeschneiderinnen und -schneidern eine dreijährige Berufsfachschule für Bekleidung.
- (2) Die Berufsfachschule bereitet die Schülerinnen und Schüler im dreijährigen Ausbildungsgang Textil- und Modeschneiderin bzw. Textil- und Modeschneider auf die Abschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer im anerkannten Ausbildungsberuf Textil- und Modeschneiderin bzw. Textil- und Modeschneider vor (12. Jahrgangsstufe).
- (3) Die Berufsfachschule bereitet die Schülerinnen und Schüler im zweijährigen Ausbildungsgang Änderungsschneiderin bzw. Änderungsschneider auf die Abschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer im anerkannten Ausbildungsberuf Änderungsschneiderin bzw. Änderungsschneider vor (11. Jahrgangsstufe).
- (4) Die Berufsfachschule bereitet die Schülerinnen und Schüler im zweijährigen Ausbildungsgang Textil- und Modenäherin bzw. Textil- und Modenäher auf die Abschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer im anerkannten Ausbildungsberuf Textil- und Modenäherin bzw. Textil- und Modenäher vor (11. Jahrgangsstufe).
- (5) Die Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsgangs Änderungsschneiderin bzw. Änderungsschneider können in das zweite Ausbildungsjahr (11. Jahrgangsstufe) an der Berufsfachschule für Bekleidung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden und nach der 11. Jahrgangsstufe den Berufsabschluss Textil- und Modenäherin bzw. Textil- und Modenäher, nach der 12. Jahrgangsstufe den Berufsabschluss Textil- und Modeschneiderin bzw. Textil- und Modeschneider erwerben.
- (6) Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, die entsprechend anzuwenden ist. § 3 bleibt unberührt.
- (7) Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung an der Berufsfachschule für Bekleidung umfasst die in den einschlägigen Verordnungen über die Berufsausbildung genannten Ausbildungsinhalte mit den Stundentafeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Organisation

- (1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 5, angegliedert.
- (3) An der Schule werden – beginnend mit dem Schuljahr 2006/07 – jährlich drei Eingangsklassen gebildet.

§ 3

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist die beendigte Vollzeitschulpflicht.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Ausbildungsplätze erheblich und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) Die Auswahl erfolgt durch eine schriftliche und praktische Prüfung (schriftliches und praktisches Auswahlverfahren). In dieser werden insbesondere Grundlagen in den Fächern Mathematik und Deutsch geprüft. Außerdem ist zur Feststellung der Fingerfertigkeit und der räumlichen Vorstellungskraft eine mehrteilige praktische Aufgabe zu bearbeiten. Die Aufgabenauswahl trifft die Schulleitung.
- (4) Die Platzziffer der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Gesamtnote der im Auswahlverfahren erzielten Leistungen. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse aus der praktischen und der schriftlichen Prüfung gebildet. Das Ergebnis des Deutschtests fließt mit doppelter Gewichtung in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei gleicher Gesamtbewertung entscheidet das Ergebnis des Deutschtests.
- (5) Soweit
 1. außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle vorliegen oder
 2. im Hinblick auf den bisherigen Werdegang wichtige Gründe für eine berufsspezifische Eignung sprechen,

kann auf Grund eines Aufnahmegespräches von der Platzziffernfolge abgewichen werden. Hierfür dürfen jeweils höchstens 15 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Berufsfachschule für Bekleidung vom 10. August 1984 (Amtsblatt S. 142) außer Kraft.